

# **ALLGEMEINE VERSICHERUNGS- BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE UNTERNEHMENSACH- VERSICHERUNG**

---

**Version 01.04.2022**

**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE UNTERNEHMENS-  
 SACHVERSICHERUNG**

**Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV  
 (ohne vorvertragliche Informationspflicht).**

**Die Versicherer können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

**Version 01.04.2022**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A</b>	<b>Versicherter Gegenstand .....</b>	<b>3</b>
<b>A1</b>	<b>Sachen .....</b>	<b>3</b>
<b>A2</b>	<b>Vorsorgeversicherung .....</b>	<b>4</b>
<b>A3</b>	<b>Besondere Sachen und Kosten .....</b>	<b>4</b>
<b>A4</b>	<b>Geldwerte.....</b>	<b>6</b>
<b>A5</b>	<b>Betriebsunterbrechung.....</b>	<b>7</b>
<b>B</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden.....</b>	<b>9</b>
<b>B1</b>	<b>Feuer und Elementar .....</b>	<b>9</b>
<b>B2</b>	<b>Extended Coverage (erweiterte Deckung) .....</b>	<b>11</b>
<b>B3</b>	<b>Einbruchdiebstahl und Beraubung.....</b>	<b>13</b>
<b>B4</b>	<b>Wasser .....</b>	<b>14</b>
<b>B5</b>	<b>Glasbruch .....</b>	<b>15</b>
<b>C</b>	<b>Generelle Ausschlüsse .....</b>	<b>17</b>
<b>C1</b>	<b>Generelle Ausschlüsse .....</b>	<b>17</b>
<b>D</b>	<b>Örtlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>17</b>
<b>D1</b>	<b>Am Standort .....</b>	<b>17</b>
<b>D2</b>	<b>In Zirkulation (Aussenversicherung).....</b>	<b>18</b>
<b>E</b>	<b>Entschädigung.....</b>	<b>18</b>
<b>E1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>18</b>

E2	Sachen .....	19
E3	Besondere Sachen und Kosten .....	19
E4	Geldwerte.....	21
E5	Betriebsunterbrechung .....	21
E6	Unterversicherung .....	22
E7	Selbstbehalte .....	23
E8	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen .....	23
E9	Zahlung der Entschädigung .....	24
E10	Schutz des Pfandgläubigers.....	24
E11	Verjährung und Verwirkung.....	24
F	Schadenfall.....	25
F1	Obliegenheiten .....	25
F2	Schadenermittlung .....	26
F3	Sachverständigenverfahren .....	27
G	Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages .....	27
G1	Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf .....	27
G2	Kündigung im Schadenfall .....	28
G3	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten .....	28
G4	Provisorischer versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz .....	29
G5	Prämien/Vertragsänderungen .....	29
G6	Gefahrserhöhung und -minderung .....	30
G7	Handänderung .....	30
G8	Mehrfachversicherung .....	31
G9	Kommunikation mit dem Versicherer .....	31
G10	Beauftragung eines Dritten.....	32
G11	Anwendbares Recht .....	32
G12	Sanktionen.....	32

## A Versicherter Gegenstand

### A1 Sachen

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Fahrhabe (bewegliche Sachen); eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen, d.h.
  - Waren  
Selbsthergestellte Waren und eingekaufte Waren (Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikate), welche zum Verkauf oder zum Verbrauch bestimmt sind und umgesetzt werden können.
  - Einrichtungen<sup>1)</sup>  
Sachen, welche zum Gebrauch durch den Versicherungsnehmer bestimmt sind und nicht umgesetzt werden, wie:
    - Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen und dergleichen im Inneren des Gebäudes;
    - Werkzeuge und Ersatzteile;
    - Betriebs-, Lager- und Büroeinrichtungen;
    - Betriebsfahrzeuge ohne Kontrollschilder wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Hubstapler und Velos;
    - Fahrnisbauten.
  - Bauliche Einrichtungen<sup>1)</sup> im Innern des Gebäudes.
  - Tiere, diese sind den Waren gleichgestellt.
- übrige Fahrzeuge (ohne Fahrzeuge gemäss A1 Ziffer 1, Punkt 2) wie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge.
- Besondere Sachen und Kosten gemäss A3.
- Geldwerte gemäss A4.
- Unbewegliche Sachen<sup>1)</sup> im Freien; eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen, wie:
  - technische Anlagen (Maschinen, Apparate, Geräte, Unter-/Überflurtanks, Auffangwannen, Installationen und betriebsbedingt verlegte Leitungen einschliesslich dazugehöriger Fundamente).

<sup>1)</sup> Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe gelten die Normen für die Gebäudeversicherung. In Kantonen mit kantonaler Gebäudeversicherung gelten die entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

## A2 Vorsorgeversicherung

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

Vorsorgeversicherung, d.h. für die in der Police besonders bezeichneten Sachen wird der Versicherungsschutz auf Neuanschaffungen/Wertsteigerungen ausgedehnt. Im Schadenfall werden die Vorsorgeversicherung und diejenige Gruppe auf, die sie sich bezieht, zu einer Gruppe zusammengezogen.

## A3 Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Räumungs- und Entsorgungskosten von Überresten versicherter Sachen
  - Kosten für die Aufräumung und Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort;
  - Kosten für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;
  - Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten im Sinne dieser Ziffer gelten Aufwendungen für Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser im Sinne von A3, Punkt 2.
- Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
  - Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
  - Das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - Anschliessend den Zustand des Grundstückes wie vor Eintritt des Schadenfalles wiederherzustellen.
- Wiederherstellungskosten, d.h. Kosten für die Wiederherstellung von:
  - Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten sowie Plänen und Zeichnungen;

- Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Lehren, Spritzgussformen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten und –zylindern, Klischees, dazugehörenden Plänen, Zeichnungen, Entwürfen und dgl. samt Material, die innert .... Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für Sachen von Dritten, die anvertraut worden sind.
- Debitorenausstände, d.h. Einnahmeausfälle, die aus der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien oder Unterlagen entstehen, die zur Fakturierung dienen
- Personal- und Besuchereffekten, inkl. Fahrräder und Motorfahrräder.
- Effekten von Logiergästen
- Anvertrautes Dritteigentum  
Anvertraute bewegliche Sachen im Eigentum von Dritten.  
Nicht versichert sind:
  - geleaste und gemietete Sachen;
  - Motorfahrzeuge und Anhänger, Wohnwagen und Mobilheime, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge gemäss B1 Ziffer 1 Punkt 2 im Eigentum von Dritten;
  - Effekten von Logiergästen.
- Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern, Umprogrammieren oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen, Schlössern und elektrischen Schliessanlagen an den versicherten Standorten und an gemieteten Banksafes und Postfächern.
- Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d.h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dergleichen.
- Marktpreisschwankungen für Waren, d.h. die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- Nachteuerung für Einrichtungen, d.h. die teuerungsbedingte Erhöhung des Ersatzwerts am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten. Entschädigt werden die tatsächlichen Mehrkosten, die binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.
- Such- und Freilegungskosten von lecken flüssigkeits- oder gasführenden, betriebsbedingt verlegten Leitungen, d.h. Kosten:
  - für die Lecksuche;
  - für die Freilegung der Leckstelle;
  - für das anschliessende Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung;
 Dienen die Leitungen mehreren Betrieben, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.
- Nicht als Such- und Freilegungskosten im Sinne dieser Ziffer gelten:
  - Freilegungskosten für Erdregister, Erdsonden, Erdspeicheranlagen und dergleichen;
  - Kosten für Suchen, Freilegen und Reparieren von Leitungen, sofern die Massnahmen behördlich angeordnet werden oder aus Unterhaltungsgründen (Sanierung) erfolgen;

- Kosten für Unterhalts- und Schadenverhütungsmassnahmen;
  - Freilegungskosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden.
- Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (z.B. De- oder Remontage von Maschinen, Erweitern von Öffnungen und dergleichen). Die Versicherung ist subsidiär, d.h. sie übernimmt diese Kosten, soweit sie nicht durch eine kantonale Versicherungsanstalt entschädigt werden.

## **A4 Geldwerte**

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

Geldwerte, d.h. als Geldwerte gelten:

- Bargeld,
- Wertpapiere und Sparhefte,
- Reiseschecks,
- Kredit- und Kundenkarten,
- Münzen und Medaillen,
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware),
- ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen,
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Wertkarten und Gutscheine aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen,
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss unterzeichnete und ausgefüllte Scheckformulare und Kreditkartenbelege;
- Geldwerte des Personals sind mitversichert.

## A5 Betriebsunterbrechung

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

– Ertragsausfall

Je nach Vereinbarung ist der Umsatz bzw. der versicherungstechnische Bruttogewinn als Ertragsausfall versichert.

Als Umsatz gilt:

- Bei Handelsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren
- Bei Dienstleistungsbetrieben: Der Erlös aus geleisteten Diensten
- Bei Fabrikationsbetrieben: Der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate

Als versicherungstechnischer Bruttogewinn gilt der Umsatz abzüglich der variablen Kosten. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der in der Police vorgegebenen Berechnung des versicherungstechnischen Bruttogewinnes.

– Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten Kosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang während der Unterbrechungsdauer erforderlich sind und gemäss diesen allgemeinen Vertragsbedingungen nicht in die Sachversicherung eingeschlossen werden können. Diese sind:

- Schadenminderungskosten, d.h. Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Schadenminderungspflicht entstanden sind;
- Besondere Auslagen bis zu ....% der Versicherungssumme, d.h. Kosten, soweit sie sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken. Darunter fallen auch vertraglich begründete und nachweisbar zu leistende Konventionalstrafen für die infolge der Unterbrechung unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge.

– Rückwirkungsschäden

Die Versicherung deckt Unterbrechungsschäden und Mehrkosten infolge einer in der Police aufgeführten Gefahr, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb in den von ihm benützten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal (als Areal gelten auch Energiezuführungen wie Elektrizitäts-, Wasser- und Fernwärmeleitungen von Energielieferanten sowie Infrastruktur, die der Kommunikation und dem Datentransfer dient) von einem Sachschaden betroffen wird. Dabei muss der Sachschaden durch ein nach diesen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein. Als solches gelten auch Elementarschäden an Sachen gemäss B1 Ziffer 1 Punkt 2.



Der Nachweis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden ist durch den Versicherungsnehmer zu erbringen.

## 2. Versicherungsumfang

### Unterbrechungsschäden

Versichert sind Unterbrechungsschäden, die entstehen, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann, infolge von:

- Sachschäden an Fahrhabe, Gebäuden oder anderen Werken. Diese müssen in den in der Police bezeichneten Gebäuden oder auf dem dazugehörenden Areal eingetreten und durch ein nach den dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen gedecktes Schadenereignis verursacht worden sein.
- Sachschäden an Fahrhabe, die dem Versicherungsnehmer gehört und sich vorübergehend ausserhalb des Betriebsareals befindet (Aussenversicherung). Die Haftung für Unterbrechungsschäden infolge von Elementarschäden ist jedoch beschränkt auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- Sofern nicht anders vereinbart, haftet der Versicherer für den Schaden .... Monate vom Eintritt des Schadenereignisses angerechnet.

## 3. Nicht versichert sind:

- Unterbrechungs- und Rückwirkungsschäden als Folge von Elementarereignissen ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- Unterbrechungsschäden und Rückwirkungsschäden als Folge von inneren Unruhen und böswilliger Beschädigung ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
- Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an Gleisanlagen, Bahnkörpern, Durchlässen, Brücken, Tunnels, Strassen, Wegen, Über- und Unterführungen, Kanalisationen und anderen Werken.
- Rückwirkungsschäden als Folge von Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Terrorismus.
- Neutrale Erträge wie Wertschriften- und Liegenschaftserträge, Lizenzen.
- Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Schadennachweiskosten.
- Ertragsausfälle und Mehrkosten infolge von Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen.
- Öffentlich-rechtliche Verfügungen.
- Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- Kapitalmangel, der durch den Sach- oder Unterbrechungsschaden verursacht wird.

- Mehrkosten  
Kosten, die gemäss diesen Vertragsbedingungen in die Sachversicherung eingeschlossen werden können.

## **B Versicherte Gefahren und Schäden**

### **B1 Feuer und Elementar**

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
  - Brand;
  - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
  - Blitzschlag;
  - Explosion und Implosion;
  - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
  - Hochwasser;
  - Überschwemmung;
  - Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
  - Hagel;
  - Lawine;
  - Schneedruck;
  - Felssturz;
  - Steinschlag;
  - Erdbeben.

- Keine Elementarschäden sind:
  - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
  - Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
  - Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
  - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
  - Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

## 2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

Elementarschäden an:

- leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebudnen, Tragluft und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- Treibhäusern, Treibbeetfenstern und –pflanzen.

## 3. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

4. Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind.
- Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.
- Schäden durch Innere Unruhen.

**B2 Extended Coverage (erweiterte Deckung)**

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Innere Unruhen, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden.
  - Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.
- Böswillige Beschädigung, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung (inkl. bei Streik und Aussperrung) von versicherten Sachen.
- Sprinkler-Leckage, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage (inkl. anerkannter Sprühflutanlage) austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- Flüssigkeits- und Schmelzschäden, d.h. Schäden die entstehen durch:
  - Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Flüssigkeits- und Schmelzmassen.
- Fahrzeuganprall.
- Gebäudeeinsturz.

## 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Schaden zerstörte und beschädigte versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten. Bei Inneren Unruhen werden auch abhandengekommene, versicherte Sachen ersetzt.

## 3. Nicht versichert sind:

- Bei Schäden durch Innere Unruhen:
  - Feuerschäden, die durch eine kantonale Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen;
  - Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - Glasbruchschäden.
- Bei Schäden durch Böswillige Beschädigung:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - Glasbruchschäden;
  - Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen.
- Bei Flüssigkeits- und Schmelzschäden
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden an den entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
  - Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Flüssigkeiten und Schmelzmassen;
  - Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Flüssigkeiten und Schmelzmassen geführt hat;
  - Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.
- Bei Fahrzeuganprall:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden an Fahrzeugen (inklusive Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;
  - Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden;
  - Schäden, soweit sie durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.
- Bei Gebäudeeinsturz:
  - Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind;
  - Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
  - Schäden an Objekten bzw. durch Objekte, die sich im Bau oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

## B3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

### 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam
  - in ein Gebäude eindringen oder
  - in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
  - im Gebäude ein Behältnis aufbrechen.
- Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der
  - Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Schliesssysteme, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
  - Ausbruchdiebstahl: Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
  - Schaden durch Vandalismus bei Einbruchdiebstahl und Beraubung oder einem Versuch dazu.
- Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken haftet der Versicherer nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen
  - auf sich getragen oder
  - sorgfältig zuhause verwahrt oder
  - in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.
- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und die im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen Personen oder die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
  - Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.
- Einbruchdiebstahl auf Baustellen in Baracken, Baustellenwagen, Container sowie in unvollendeten Bauten.

### 2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Versichert sind auch Gebäudeschäden, sofern diese infolge eines versicherten Einbruchdiebstahls- oder Beraubungsschadens entstanden sind. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

3. Nicht versichert sind:
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.
  - Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
  - Schäden, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.
  - Schäden durch einfachen Diebstahl sowie durch Verlieren oder Verlegen.

## **B4 Wasser**

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
- Wasserschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
    - Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten;
      - aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
      - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
    - Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen;
    - Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins;
    - Regen, Schnee und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch undichte Fenster oder Türen ins Gebäude eingedrungen ist;
    - Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
    - Grundwasser und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Innern des Gebäudes: auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist;
    - Frost an Wasserleitungsanlagen, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.
  - Wasserschäden in und an Baracken und Containern.

## 2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

## 4. Nicht versichert sind:

- Schäden an Einrichtungen wie technischen Anlagen, Maschinen und Apparaten, die an Leitungsanlagen angeschlossen sind, wenn die Schäden durch das Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen verursacht werden.
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
  - Bei Baracken und Containern Schäden infolge Regen, Schnee und Schmelzwasser an der Aussenwand (samt Isolation inkl. Fenster und Türen) und am Dach (Aussenhaut samt Isolation).
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden).
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

## B5 Glasbruch

### 1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Gebäudeverglasungen  
Bruchschäden an Gebäude-Verglasungen (inklusive Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen sowie Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen usw. bei gebrochenen Verglasungen).
  - Sanitäreinrichtungen wie Lavabos, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets, Spültröge, Pissours und Trennwände, Dusch- und Badewannen;
  - Kochflächen aus Glaskeramik;



- Natur- und Kunststeinabdeckungen in Küchen-, Bad- und WC-Bereich;
  - Gläser von Solaranlagen;
  - Gläser von Baracken und Containern;
  - Gläser von unbeweglichen Sachen im Freien;
  - Lichtkuppeln;
  - Gläser von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherungsnehmer gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein.
- Mobiliarverglasungen.  
Bruchschäden an Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren) in den benutzten Geschäftsräumen.
- Glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

## 2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

## 3. Nicht versichert sind:

- Folge- und Abnutzungsschäden.
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
- Gläser als Ware, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Beleuchtungskörper jeder Art, Glühbirnen.
- Schäden an Displays und Bildschirmgläsern an Haustechnik aller Art.
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an Mobiliar- oder Gebäudeverglasungen, deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

## **C Generelle Ausschlüsse**

### **C1 Generelle Ausschlüsse**

1. Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
2. Bei:
  - kriegerischen Ereignissen,
  - Neutralitätsverletzungen,
  - Revolution, Rebellion, Aufstand und den dagegen ergriffenen Massnahmen,
  - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden);
  - vulkanischen Eruptionen,
  - Veränderungen der Atomstrukturhaftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht oder wenn diese Ereignisse aufgrund besonderer Vereinbarung ausdrücklich versichert sind.
3. Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.
4. Schäden infolge Terrorismus und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden in keiner Weise in Zusammenhang steht. Dieser Ausschluss gilt für Fahrhabe, d.h. Waren und Einrichtungen, mit einer höheren Versicherungssumme als CHF 10 Mio.

## **D Örtlicher Geltungsbereich**

### **D1 Am Standort**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

## **D2 In Zirkulation (Aussenversicherung)**

1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:
  - Sachen (A1).
  - Besondere Sachen und Kosten (A3).
  - Geldwerte (A4).
  
2. Nicht versichert sind:
  - Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
  - Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Container und unvollendeten Bauten ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.
  - Schäden bei inneren Unruhen oder durch böswillige Beschädigung ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein.

## **E Entschädigung**

### **E1 Allgemeines**

- Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme.
- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die vom Versicherer angeordnet wurden. Der Versicherer vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind dem Versicherer zu übertragen.

## E2 Sachen

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet der Versicherer die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen. Allfällige behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben ohne Einfluss.

Ersatzwert ist:

- bei Waren der Marktpreis, der dem im Zeitpunkt des Ereignisses gültigen Preis zur Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ware entspricht, d.h.
  - der Einstandspreis, für eingekaufte Waren;
  - der Verkaufspreis, für selbst hergestellte Waren;
  - der Handelswert, für Waren, die technisch, mode- oder trendmässig nicht mehr aktuell sind, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall gesamthaft als demodierte Ware auf Händlermärkten verkauft worden wären.
- bei Einrichtungen:
  - der Neuwert, d.h. die Kosten für eine Neuanschaffung;
  - der Zeitwert, bei Sachen die nicht mehr gebraucht werden bzw. zum Zeitwert versichert sind, d.h. die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen wird in Abzug gebracht.
- Bei übrigen Fahrzeugen:
  - der Zeitwert, d.h. die Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen wird in Abzug gebracht.
- Wird der Betrieb innert 2 Jahren nicht oder zu einem anderen Zweck weitergeführt, entspricht der Ersatzwert dem Erlös aus dem Verkauf der Sachen, wie wenn sie zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Schadenfall veräussert worden wären.

## E3 Besondere Sachen und Kosten

- Personal- und Besuchereffekten werden zum Neuwert (Kosten der Neuanschaffung oder -herstellung) entschädigt. Bei Teilschäden vergütet der Versicherer nicht mehr als die Kosten der Reparatur.

- Bei Debitorenausständen vergütet der Versicherer die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Ereignis erwarteten Einnahmen.

Die Entschädigung für:

- Räumungs- und Entsorgungskosten;
- Dekontaminationskosten;
- Wiederherstellungskosten;
- Debitorenausstände;
- Personal- und Besuchereffekten;
- Effekten von Logiernästen;
- Anvertrautes Dritteigentum;
- Schlossänderungskosten;
- Provisorische Sicherheitsmassnahmen;
- Marktpreisschwankungen;
- Nachsteuerung für Einrichtungen;
- Such- und Freilegungskosten;
- Bewegungs- und Schutzkosten;

werden gemäss A3 ermittelt.

- Wird im Schadenfall die Dekontamination von Erdreich und Löschwasser gemäss A3 Punkt 2 angeordnet, werden die Kosten ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:
  - sich auf Erlasse stützen, die im Zeitpunkt des Ereignisses in Kraft waren;
  - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergehen;
  - dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innert 14 Tagen seit Eröffnung gemeldet werden;
  - eine Kontamination betreffen, die nachweislich Folge eines versicherten Schadens ist.
- Führt das Ereignis zu einer Erhöhung einer vorbestehenden Kontamination, so ersetzt der Versicherer nur Aufwendungen, die den für die Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen; dies ohne Rücksicht darauf, ob und wann diese Kosten tatsächlich angefallen wären.
- Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

## E4 Geldwerte

Der Versicherer entschädigt:

- Bargeld zum Nennwert;
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis im Zeitpunkt des Ereignisses;
- übrige Geldwerte gemäss A 4 im Umfang des nachgewiesenen Schadens.

Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet der Versicherer für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

## E5 Betriebsunterbrechung

Ertragsausfall:

- Bruttogewinn

Der Versicherer ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten versicherungstechnischen Bruttogewinn abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn enthaltene Kosten (Ausfallschaden), sowie Mehrkosten gemäss A5 Ziffer 1 Punkt 2.

Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die variablen Kosten gemäss Ziffer A5 Ziffer 1 Punkt 1 berücksichtigt.

- Umsatz

Der Versicherer ersetzt:

- die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechungsschäden erwarteten Umsatz, vermindert um die Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten;
- Schadenminderungskosten. Als solche gelten Kosten, die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung seiner Pflicht zur Schadenminderung entstanden sind;
- die besonderen Auslagen gemäss A5 Ziffer 1 Punkt 2 Aufz. 2.

Tritt der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt der Versicherer:

- die unproduktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet, denen keine Tätigkeit gegenübersteht;
- die Mehrkosten gemäss A5 Ziffer 1 Punkt 2.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die sich über Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden – sofern die Deckung der besonderen Auslagen erschöpft ist – zwischen dem Anspruchsberechtigten und dem Versicherer nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.

Besondere Umstände:

- Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz während der Haftzeit beeinflusst hätten, auch wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.
- Wird der Betrieb nach einem Schadenereignis nicht wiederaufgenommen, so ersetzt der Versicherer nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

## **E6 Unterversicherung**

Bei Sachen gilt:

- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.
- Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

## Betriebsunterbrechung

Wurde bei der Versicherung von Ertragsausfall und Mehrkosten dem Vertrag ein zu niedriger Bruttogewinn bzw. Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police erwähnte Geschäftsjahr massgebend.

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

## **E7 Selbstbehalte**

Massgebend sind die in der Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese werden von der Entschädigung abgezogen.

## **E8 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen**

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss E8 Punkt 2.
- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B1 Ziffer 2.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.



## **E9 Zahlung der Entschädigung**

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

## **E10 Schutz des Pfandgläubigers**

Hat der Gläubiger sein Pfandrecht dem Versicherer schriftlich angemeldet, und kann der Schuldner die durch das Pfandrecht geschützten Forderungen nicht begleichen, haftet der Versicherer dem Pfandgläubiger im Umfang der Entschädigung, auch wenn der Versicherungsnehmer oder Versicherte seinen Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verloren hat.

Der Pfandgläubiger ist nicht geschützt, wenn er selbst anspruchsberechtigt ist oder den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

## **E11 Verjährung und Verwirkung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt der Versicherer die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

## F Schadenfall

### F1 Obliegenheiten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte: den Versicherer sofort zu benachrichtigen:

- den Versicherer sofort zu benachrichtigen;
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
- Abklärungen des Versicherers zu gestatten, und ihn darin zu unterstützen;
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei der Versicherer angemessene Fristen ansetzen kann;
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen des Versicherers zu befolgen;
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl, Beraubung, inneren Unruhen und böswilligen Beschädigungen hat er zusätzlich:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und dem Versicherer Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhandengekommenen Sachen zu gelangen;
- dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden hat er zusätzlich:

- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens zu sorgen. Der Versicherer hat während dieser Zeit das Recht, alle ihr hierzu geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen;
- dem Versicherer die Wiederaufnahme des Vollbetriebes anzuzeigen, wenn sie in die Haftzeit fällt;

- dem Versicherer und den Sachverständigen jede Untersuchung über die Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens sowie über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht zu gestatten; er hat zu diesem Zweck auf Verlangen des Versicherers die Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen, Statistiken, Belege und andere Daten über den Geschäftsgang des Vorjahres des Vertragsabschlusses, denjenigen des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre sowie die Sachversicherungen und die Abrechnungen über die Vergütung aus diesen Verträgen vorzulegen;
- auf Verlangen des Versicherers bei Beginn und Ablauf der Unterbrechung oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen, wobei der Versicherer oder sein Sachverständiger berechtigt ist, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

## **F2 Schadenermittlung**

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Bei einem Betriebsunterbrechungsschaden wird der Schaden grundsätzlich am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss F3 verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich der Versicherer vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Versicherer kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

## **F3 Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;
- Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

## **G Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages**

### **G1 Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf**

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald der Vertrag beantragt oder angenommen wurde, und ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder dem Versicherer mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Beide Vertragsparteien müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

## **G2 Kündigung im Schadenfall**

Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung des Versicherers erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Der Versicherer muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## **G3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten**

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Die Versicherten haben Massnahmen zu treffen, damit Lizenzen, Programme und Daten nach einem Schaden sofort wieder zur üblichen Nutzung verfügbar sind.

- Diese Massnahmen bestehen insbesondere darin, Doppel der Daten, Programme und Lizenzen so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden oder abhandenkommen können.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

#### **G4 Provisorischer versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz**

Sind versicherungstechnischer Bruttogewinn bzw. Umsatz in der Police als provisorisch bezeichnet, so hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinn bzw. Umsatz zu melden. Die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der provisorische Betrag als deklariert und wird für die Berechnung einer allfälligen Unterversicherung berücksichtigt.

#### **G5 Prämien/Vertragsänderungen**

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.

Der Versicherer kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, die Selbstbehalte, die Entschädigungsgrenzen oder den Deckungsumfang bei der Deckung von Elementarereignissen ändern. Er gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres beim Versicherer eintrifft.

## **G6 Gefahrserhöhung und -minderung**

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist dem Versicherer sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.

- Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung angerechnet. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- In beiden Fällen kann der Versicherer die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen Gefahrserhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen den Vertrag kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Prämienreduktion nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

## **G7 Handänderung**

- 1 Rechte und Pflichten  
Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Ablehnung  
Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

## 3 Kündigung

- Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.
- Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

## **G8 Mehrfachversicherung**

Wird das durch diesen Vertrag versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren und für dieselbe Zeit auch in anderen Versicherungsverträgen versichert (Mehrfachversicherung), muss dies dem Versicherer sofort mitgeteilt werden.

Hatte der Versicherungsnehmer beim Abschluss dieses Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

Hatte der Versicherungsnehmer die Absicht, sich durch den Abschluss dieses Vertrages einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherer nicht an diesen Vertrag gebunden. Der Versicherer hat trotzdem Anrecht auf die ganze vereinbarte Gegenleistung.

## **G9 Kommunikation mit dem Versicherer**

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz des Versicherers zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

Ist bei Policen, an welchen mehrere Versicherer beteiligt sind (Kollektivpolicen), ein Versicherer mit der Führung beauftragt, erfolgt der Verkehr zwischen den Versicherern und dem Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten in allen die Versicherung betreffenden Angelegenheiten ausschliesslich über den führenden Versicherer.

Bei Kollektivpolicen haftet jeder Versicherer nur für seinen Anteil (keine Solidarschuld).



## **G10 Beauftragung eines Dritten**

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) vom Versicherungsnehmer beauftragt und bevollmächtigt, ist der Versicherer berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung vom Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen vom Versicherungsnehmer, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang beim Versicherer als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass der Versicherer dem beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so kann er sich an den beauftragten Dritten wenden.

## **G11 Anwendbares Recht**

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

## **G12 Sanktionen**

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit und solange direkt anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika etc. entgegenstehen.